

Frauen in der Landwirtschaft

DER BUND FÜR'S LEBEN

Die Gestaltung des Ehevertrages



Vorwort

Die Absicherung der Ehefrau, die auf einen landwirtschaftlichen Betrieb eingeeheiratet hat - dies ist eine die Landfrauen immer stärker beschäftigende Frage. Natürlich kann nicht jedes Risiko abgesichert werden, doch wesentliche Risiken können bedacht und geregelt werden.

Risiko	Lösung
Das Risiko von Trennung und Scheidung :	Durch Abschluss eines Ehevertrages
Das Risiko von Tod des Ehepartners:	Durch Formulierung eines Testamentes
Das wirtschaftliche Risiko bei Tod des Ehepartners:	Durch Abschluss einer Lebensversicherung
Das Risiko der Betreuungsbedürftigkeit :	Durch Formulierung einer Vorsorgevollmacht
Das Risiko der Versorgung im Alter :	Durch Bestellung eines ausreichenden Altenteils bei der Hofübergabe.

Die Informationsschrift des Westfälisch-Lippischen LandFrauenverbandes „Frauen in der Landwirtschaft - Der Bund für's Leben - Gestaltungs- und Absicherungsmöglichkeiten“ hat die wesentlichen rechtlichen Grundlagen der oben angesprochenen Risiken und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt, insbesondere das Ehe- und Familienrecht, das Erbrecht und Haftungsrecht. Hierauf kann verwiesen werden. Der vorliegende Beitrag bezieht sich auf das Risiko Trennung und Scheidung und erläutert **Gestaltungsmöglichkeiten für Eheverträge**.

95 % aller Ehen behalten den Güterstand der Zugewinnngemeinschaft bei. Verbreitet ist auch im Bereich der Landwirtschaft, durch einen notariell zu beurkundenden Ehevertrag eine modifizierte Zugewinnngemeinschaft zu vereinbaren. Dabei können zahlreiche Aspekte angesprochen werden, z.B. der Güterstand, der Zugewinnausgleich, Unterhaltsfragen, der Versorgungsausgleich, das Sorgerecht, die Aufteilung des Hausrats, usw.. Hier konzentrieren wir uns auf folgende Punkte:

1. Güterstandswahl
2. Modifizierung der Zugewinnngemeinschaft
3. Unterhaltsanspruch
4. Versorgungsausgleich

1. Die Güterstandswahl

Das Gesetz unterscheidet Zugewinnngemeinschaft, Gütertrennung und Gütergemeinschaft als eheliche Güterstände. Der gesetzliche Güterstand ist die Zugewinnngemeinschaft. Wer den Güterstand der Gütertrennung oder der Gütergemeinschaft wählen möchte, muss einen notariell zu beurkundenden Ehevertrag abschließen. Auch Abwandlungen der Zugewinnngemeinschaft bedürfen eines Ehevertrages.

a) Der Güterstand der **Zugewinnngemeinschaft** ist gekennzeichnet dadurch, dass bei Eheende - sei es durch Scheidung oder Tod - ein Ausgleich des Zugewinns der Eheleute stattfindet. Während der Ehe sind die Vermögen der Eheleute getrennt wie im Fall der Gütertrennung. Jeder Ehegatte ist Alleineigentümer seines eigenen Vermögens, es entsteht nicht automatisch wie im Falle der Gütergemeinschaft mit Eheschließung gemeinschaftliches Eigentum an den Vermögen der beiden Eheleute. Somit kann also auch jeder Ehepartner während der Ehe weiterhin allein über sein Vermögen verfügen, mit einer Ausnahme: Wenn über das Vermögen im Ganzen verfügt werden soll oder über einen ganz wesentlichen Vermögensbestandteil, muss die Zustimmung des anderen Ehegatten eingeholt werden.

Der Ausgleich des Zugewinns bei Eheende hat zur Grundidee, dass die Eheleute im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft die Mehrung ihres Vermögens während der Ehe gemeinsam geleistet haben. Manchmal wird der Zugewinnausgleich falsch verstanden, indem angenommen wird, der Zuerwerb während der Ehe sei gemeinschaftliches Eigentum. Dies ist falsch. Die „Gemeinschaftlichkeit“ des Zugewinns wird dadurch hergestellt, dass bei Eheende der Ehegatte, der einen geringeren Zugewinn hatte, die Hälfte des Mehrgewinns des anderen Ehegatten in Geld beanspruchen kann. Wegen Einzelheiten verweisen wir auf die bereits o.g. Informationsschrift der Landfrauenverbände zum Ehe- und Familienrecht.

Dabei ist ein weiteres Missverständnis, das weit verbreitet ist, auszuräumen: Viele Landwirte glauben, die Zugewinnngemeinschaft könne zur Folge haben, dass der einheiratende Ehegatte bei Eheende die Hälfte des Hofes für sich beanspruchen könne. Dies ist falsch. All das, was ein Ehepartner während der Ehe erbt oder geschenkt erhält, wird dem Anfangsvermögen hinzugerechnet. Es ist und bleibt also

sein Vermögen und unterfällt in der Substanz nicht dem Zugewinnausgleich. Nur die Wertsteigerung des Hofes ist Zugewinn, die bei Eheende als Differenz von Anfangs- und Endvermögen zu berechnen ist. Dabei besteht die gesetzliche Privilegierung land- und forstwirtschaftlichen Vermögens dahingehend, dass die Bewertung des Betriebes nicht mit dem Verkehrswert vorgenommen wird, sondern mit dem Ertragswert, also dem 25fachen jährlichen Reinertrag, wenn der Betrieb mit Fremdarbeitskräften bewirtschaftet würde. Bei der Ermittlung des Zugewinns eines landwirtschaftlichen Betriebes muss also ermittelt werden, inwieweit die Ertragsfähigkeit des Betriebes gestiegen ist. Vielfach ist dieser Zuwachs sehr gering. Das Problem besteht in der Praxis eher darin, dass die Berechnung sehr kompliziert ist und u. U. hohe Gutachterkosten erfordert.

Die meisten Eheleute behalten den Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft bei. Dies, weil sie beide der Auffassung sind, dass ein Zugewinnausgleich bei Eheende berechtigt ist, denn schließlich ist die Vermögensmehrung Ausdruck der gemeinsamen Leistung der Eheleute.

Wird die Ehe durch Scheidung beendet, erfolgt die oben dargestellte konkrete Berechnung des Zugewinnausgleichs. Wird die Ehe durch Tod beendet, erfolgt in der Regel der Zugewinnausgleich dadurch, dass die Erbquote des länger lebenden Ehegatten von $\frac{1}{4}$ auf $\frac{1}{2}$ verdoppelt wird. Jedoch kann der länger lebende Ehegatte wählen, ob er statt der Erbquote von $\frac{1}{2}$ die Erbquote von $\frac{1}{4}$ beibehält und den Zugewinnausgleich konkret ermittelt.

b) Der Güterstand der **Gütertrennung** bietet sich an für Eheleute, die beide weiter berufstätig bleiben wollen, z.B. weil der einheiratende Ehegatte ebenfalls einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet oder weiter seiner außerlandwirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht.

Wird weiter das eigene Vermögen gemehrt - und nicht durch Mitarbeit im Betrieb des anderen dessen Vermögen - so ist eine Vereinbarung der Gütertrennung durchaus interessengerecht.

c) Der Güterstand der **Gütergemeinschaft** ist dadurch gekennzeichnet, dass grundsätzlich mit Eheschließung gemeinschaftliches Eigentum an den beiden Vermögensmassen besteht, also an allem, was zuvor im Alleineigentum der Eheleute stand. Eine Ausnahme besteht, wenn einzelne Vermögensgegenstände - z. B. der landwirtschaftliche Betrieb - zum Vorbehaltsgut erklärt wird. Dies bleibt im Alleineigentum, wird also kein gemeinschaftliches Eigentum.

Der Güterstand der Gütergemeinschaft wird bei landwirtschaftlichen Betrieben kaum noch vereinbart. Er scheidet für landwirtschaftliche Betriebe im Grunde aus, da die Eheleute Miteigentümer des Hofes werden, und der frühere Alleineigentümer bei Eheende die Herausgabe des Hofes nur gegen vollen Ersatz der Verkehrswertsteigerung des Hofes verlangen kann. Dies kann eine gravierende Belastung für den Hofeigentümer darstellen, so dass aus vermögensrechtlicher Sicht angesichts der statistischen Häufigkeit von Ehescheidungen von diesem Güterstand abgeraten werden muss. Allenfalls kommt dieser Güterstand noch in Betracht, wenn der Hof zum Vorbehaltsgut erklärt wird. Dann sind aber auch Ausgleichsregeln für den anderen Ehepartner erforderlich.

2. Die Modifizierung der Zugewinnngemeinschaft

Die überwiegende Zahl derjenigen, die durch Abschluss eines Ehevertrages vom gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft abweichen, behalten diesen Güterstand bei, modifizieren ihn aber mehr oder weniger umfangreich. Die Modifizierung bezieht sich bei Ehen im landwirtschaftlichen Bereich vor allem auf die Gestaltung und Berechnung des Zugewinnausgleichs, zum Teil auf die Berechnung des Anfangsvermögens.

a) Es empfiehlt sich, die Höhe des **Anfangsvermögens** in einer Tabelle für beide Eheleute festzuhalten, denn bereits nach kurzer Zeit ist dies sonst nicht mehr nachvollziehbar. Dieser Ratschlag gilt allgemein und auch außerhalb des Abschlusses eines Ehevertrages.

Hat einer der Ehegatten Schulden, so sollte dies auf jeden Fall im Ehevertrag festgehalten werden, denn sonst vermutet das Gesetz das Anfangsvermögen stets mit mindestens 0. Das hätte zur Folge, dass der andere Ehegatte zwar mithilft diese

Schulden abzubauen, es würde ihm beim Zugewinnausgleich jedoch nicht positiv angerechnet.

b) Bei der Gestaltung des **Zugewinnausgleichs** beziehen sich im landwirtschaftlichen Bereich die Regelungen auf die Berechnung des Hofesvermögens und den Ausgleich, den der einheiratende Ehegatte erhält.

aa) Das Hofesvermögen:

- Soll das landwirtschaftliche Betriebsvermögen bei der Zugewinnberechnung gänzlich ausgeklammert werden, der Hof also weder im Anfangs- noch im Endvermögen berücksichtigt werden, muss dies ausdrücklich bestimmt werden.
- In jedem Fall sollte genau definiert werden, was zum Hof zu rechnen ist, insbesondere wenn Windkraft-, Biogasanlagen, etc. vorhanden sind.
- Denkbar ist als Alternative, das Ertragswertverfahren zwar beizubehalten, jedoch ausdrücklich zu vereinbaren, dass der gesamte landwirtschaftliche Betrieb einschließlich Bauland, Zu- und Ersatzkäufen von Grund und Boden und allen Erträgen des Hofes, die reinvestiert werden sollen, mit diesem Verfahren bewertet werden sollen. Ansonsten würde - nach der gesetzlichen Regelung - das Ertragswertverfahren für Zu- und Ersatzkäufe, auch für Bauland, nicht zur Anwendung kommen.

Die wesentliche Idee bei den o.g. Regelungen zum Zugewinnausgleich beim Hofesvermögen besteht darin, die kosten- und zeitaufwendige Bewertung des Betriebes zu vermeiden. Auch sollen Verkehrswertsteigerungen, die durch Baulandausweisungen oder Zu- oder Abverkäufe entstanden sind, nicht berücksichtigt werden.

bb) Ausgleich zugunsten des einheiratenden Ehegatten:

Im Gegenzug muss ein pauschaler Zugewinnausgleich als Kompensation für den einheiratenden Ehegatten vereinbart werden.

- Verbreitet ist dabei, dass je nach Dauer der Ehe und je nach Umfang der Mitarbeit auf dem Hof ein am durchschnittlichen Jahresgewinn des landwirtschaftlichen Betriebes orientierter Ausgleich gezahlt wird. Beispiel:
 - bis 4 Ehejahre: kein Zugewinnausgleich
 - bis 8 Ehejahre: Zugewinnausgleich in Höhe des x-fachen durchschnittlichen Jahresgewinns der letzten 5 Jahre
 - bis 12 Ehejahre: x-facher durchschnittlicher Jahresgewinn der 5 letzten Jahre
 - längere Ehedauer: x-facher durchschnittlicher Jahresgewinn der letzten 5 Jahre.

- Andere Eheleute vereinbaren, dass sich der landwirtschaftliche Betrieb für die Berechnung des Zugewinnausgleichs pro Jahr (oder pro Monat der Ehedauer) pauschal um einen bestimmten Wert erhöhen soll. Dies hat zur Folge, dass einerseits die umständliche Sachverständigenbewertung des Hofes vermieden wird, andererseits aber dennoch - im Sinne des einheiratenden Ehegatten - im Hofesvermögen ein ausgleichspflichtiger Zugewinn entstanden ist.
- Wieder andere Eheleute vereinbaren nicht einen pauschalen Zugewinnausgleich, sondern den Abschluss einer Kapitallebensversicherung zugunsten des einheiratenden Ehegatten. Diese Versicherung bleibt dann - im Gegenzug für die ganz oder teilweise Herausnahme des Hofes vom Zugewinnausgleich - bei der Zugewinnberechnung ebenfalls unberücksichtigt.
Sollten die Beitragszahlungen nicht vollständig erfolgen, steht dem einheiratenden Ehegatten gegen den Hofbesitzer ein Zahlungsanspruch in Höhe des Fehlbetrages zu.
- Auch ist möglich, dass klargestellt wird, dass jedenfalls der einheiratende Ehegatte nicht zugewinnausgleichspflichtig wird. Es kann nämlich durchaus sein, dass dieser aufgrund eigener Einkünfte einen höheren Zugewinn erwirtschaftet und daher dem Hofeigentümer ausgleichspflichtig wäre. Mit einer solchen ehevertraglichen Regelung wäre gewährleistet, dass nicht der einheiratende Ehegatte noch dem Hofeigentümer einen Ausgleich erbringen muss.

3. Unterhaltsanspruch

Eine wesentliche Folge der Eheschließung ist die Unterhaltspflichtigkeit der Eheleute gegeneinander. Trennen sich die Eheleute, bleibt es zunächst bei der Pflicht zur Leistung des Trennungunterhaltes, und auch nach der Ehescheidung bestehen nacheheliche Unterhaltspflichten. Der Anlass ist insbesondere, dass ein Ehegatte wegen der Erziehung gemeinschaftlicher Kinder oder der Pflege eines Angehörigen nicht selbst erwerbstätig sein kann, aber auch Krankheit, Alter oder Erforderlichkeit einer Berufsausbildung.

Hinsichtlich der Modifizierung hier einige Beispiele:

- Viele Eheleute behalten die gesetzlichen Unterhaltsregelungen bei. Einige wünschen jedoch, dass die Unterhaltstatbestände beschränkt werden, dass z.B. ein nachehelicher Unterhalt für den Ehegatten nur gezahlt werden muss, wenn eheliche oder adoptierte Kinder versorgt werden.

Denkbar ist auch eine zeitliche Befristung des nachehelichen Unterhaltsanspruchs, z. B.:

- bis 4 Ehejahre: kein nachehelicher Unterhalt
- bis 8 Ehejahre: Unterhaltungsbefristung auf ein Jahr
- bis 12 Ehejahre: Befristung auf 5 Jahre
- längere Ehedauer: keine Befristung

Dabei wird in der Regel im Falle ehelicher Kinder bestimmt, dass bei deren Betreuung die obigen Ausschlüsse und Befristungen für diesen Zeitraum nicht gelten.

4. Versorgungsausgleich:

Die Grundidee bei dem Versorgungsausgleich ist, dass Altersversorgungsansprüche während der Ehezeit für beide Ehegatten in gleicher Höhe entstanden sein sollen. Daher wird - nach derselben Methode wie beim Zugewinnausgleich - bei Eheende durch Scheidung ermittelt, welcher Ehegatte höhere Altersversorgungsansprüche erworben hat. Hiervon - also von der „Mehrversorgung“ - hat er die Hälfte an den anderen Ehegatten abzutreten.

Die gesetzlichen Versorgungsausgleichsregeln behalten viele Eheleute bei.

Modifizierungsbeispiele:

- In seltenen Fällen wird gänzlich auf Versorgungsausgleich verzichtet. Dies ist nur denkbar bei ausreichender eigener Absicherung, worauf während der gesamten Ehe zu achten ist.
- Zum Teil wird geregelt, dass auf Versorgungsausgleich unter der Bedingung verzichtet wird, dass der Hofbesitzer für den Versorgungsberechtigten (in der Regel die Ehefrau) eine Lebensversicherung abschließt und die Beiträge regelmäßig zahlt.
- Denkbar ist auch ein gänzlicher Verzicht auf Versorgungsausgleich, wenn die Ehe nur von kurzer Dauer war (z.B. bis 3 Jahre), oder dass der Versorgungsausgleich grundsätzlich ausgeschlossen wird, nicht aber für Zeiträume, in denen ein Ehegatte familienbedingt, also wegen der Erziehung der Kinder und der Besorgung des Haushaltes, nicht berufstätig war.

Fazit:

Der Abschluss eines individuellen Ehevertrages kann helfen, Risiken und Benachteiligungen im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung der Ehe zu mildern und zu begrenzen. Dies bedarf jedoch individueller Beratung und aktiver Mitarbeit der Eheleute selbst. Denn den „Ehevertrag von der Stange“ gibt es nicht. Da ein Ehevertrag keineswegs nur bei Eheanfang abgeschlossen werden kann, sondern auch im Laufe der Ehe, ist es sinnvoll, nach und nach zu prüfen, ob der für die Eheleute geltende Güterstand noch immer angemessen und richtig ist. Seine Modifizierung und Abänderung ist also auch je nach Entwicklung der Umstände möglich. Schließlich kann niemand in die Zukunft schauen.

Hubertus Schmitte

Rechtsanwalt

Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V.

Schorlemerstraße 15, 48143 Münster

Stand: August 2007

Hinweis: Die Informationen in diesem Beitrag skizzieren einen groben Überblick und können lediglich einen Leitfaden darstellen. Sie können nicht die individuelle Beratung ersetzen.